

Kurztitel

IFI-Beitragsgesetz 2011

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 119/2011

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

21.12.2011

Text

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Mitte beziehungsweise am Ende der jeweiligen Umsetzungsperiode einen Bericht über die Tätigkeiten und Ergebnisse der im § 1 genannten internationalen Finanzinstitutionen zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.